

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Dürr Aktiengesellschaft
Otto-Dürr-Straße 8
70435 Stuttgart

nachfolgend „herrschende Gesellschaft“

und

Dürr Systems GmbH
Otto-Dürr-Straße 8
70435 Stuttgart

nachfolgend „beherrschte Gesellschaft“

§ 1 Leitung

Die beherrschte Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der herrschenden Gesellschaft. Letztere ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der beherrschten Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Die beherrschte Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus den Vorjahren.

(2) Die beherrschte Gesellschaft kann mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

Die herrschende Gesellschaft ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer bei der beherrschten Gesellschaft sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der beherrschten Gesellschaft und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2004.

(2) Der Vertrag kann jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2008 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Eine Veräußerung oder sonstige Übertragung der Beteiligung an der Dürr Systems GmbH kann als wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrags geltend gemacht werden.

(4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

(5) Wenn der Vertrag endet, hat die herrschende Gesellschaft den Gläubigern der beherrschten Gesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Stuttgart, den 29. April 2004

Dürr Aktiengesellschaft



S. Rojahn

K. Bönisch

Stuttgart, den 29. April 2004

Dürr Systems GmbH



Dr. R. Grau

W. Trepels